

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0047/22/2-BA-PL-BA

Beschwerdeführer:	Herr Helmut Nickel (Jägervereinigung Oberhessen e. V.)
Beschwerdegegner:	GEO Online
Ergebnis:	Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 6
Datum des Beschlusses:	15.06.2023
Mitwirkende Mitglieder:	Dr. Klaus-Peter Andrießen, DJV (Vorsitzender) Ulrich Eymann, BDZV (stv. Vorsitzender) Matthias Meincke, BDZV Dr. Jost Müller-Neuhof, DJV Volker Stennei, BDZV

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. GEO Online berichtet unter der Überschrift „Erste ‚bundesweite Fuchswochen‘: Ballern, was das Zeug hält“ am 09.12.2021 über eine Aktion der Deutschen Jagdzeitung. Diese hatte zu einer Fuchswochen aufgerufen. Der Kommentar setzt sich mit dem „Aufruf zum Töten“ auseinander und übt Kritik an der Durchführung der Aktion mit Preisen, Medaillen, Trophäen etc. Autor der Kolumne ist ein namentlich genannter „Umweltredakteur“, schreibt die Redaktion.

II. Beschwerdeführer ist die Jägervereinigung Oberhessen. Sie erkennt in Überschrift und Text falsche Behauptungen, die die Jägerinnen und Jäger pauschal diffamieren.

Weiterer Kritikpunkt sei ein Verstoß gegen Ziffer 6 des Kodex. Der Redakteur trete auf der Homepage des Wildtierschutzverbandes offiziell als dessen Unterstützer auf. Dies sei dem Redakteur unbenommen. Wenn er aber in seiner Funktion als GEO-Online-Redakteur die „Argumente“ des Verbandes quasi in Reinkultur ungeprüft und unkritisch in seinen Artikel übernehme, verstoße das gegen Ziffer 6 des Pressekodex.

Dies werde von der Redaktion aber nicht kenntlich gemacht. Der Jagdgegner-Verband, der nicht als eingetragener Verein firmiere, setze sich nach eigenen Angaben für die Abschaffung

der sogenannten Hobbyjagd ein. Der kritisierte Artikel sei auf der Homepage des Wildtierschutzverbandes verlinkt.

Zu den falschen Behauptungen: Die Jagdausübung werde von Tierschutz und Naturschutz überwacht. In dem Artikel würden Jägerinnen und Jäger als blutrünstige Kreaturen, denen es um nichts anderes als das „Ballern“ gehe, beschrieben. Unter seriösen Fachleuten und Wissenschaftlern bestehe kein Zweifel, dass die Bejagung von Prädatoren wie den Füchsen für den Artenschutz unerlässlich sei. In einer Veröffentlichung vom Friesischen Verband für Naturschutz und ökologische Jagd würden auch Aussagen vom NABU und von der Bundesregierung sowie eine Studie aus Norwegen die Notwendigkeit der Prädatorenbejagung bestätigen.

Wegen der hohen Schwarzwildichte und der Notwendigkeit, die Wildschweine angesichts der sich ausbreitenden afrikanischen Schweinepest zu bejagen, bleibe in vielen Jagdrevieren wenig Zeit zur intensiven Prädatorenbejagung. Die Deutsche Jagdzeitung habe daher in dem Artikel zu einer intensiven Fuchsbejagung aufgerufen und dies auch begründet: „Die DJZ-Redaktion befürwortet das und würde sich wünschen, dass in Sachen Niederwildgehege noch mehr unternommen wird. Die Fuchsjagd leistet dabei große Dienste. Daher wollen wir sie mit unserer Fuchsjagdwoche weiter unterstützen, um noch größere Strecken zu erzielen.“ Zum Niederwild würden Feldhase, Rebhuhn etc. zählen. Die Fuchsbejagung fördere den Bruterfolg und die Überlebenschancen von Bodenbrütern wie Lerche, Wachtel etc. Außerdem würden jene Füchse, deren Pelze die Jägerinnen und Jäger nicht selbst verwerten, regelmäßig den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern für ein Monitoring von Fuchskrankheiten zur Verfügung gestellt.

Der Autor thematisiere die Begründung und Zielsetzung der Fuchswoche nicht, sondern skandalisiere diese als „Ballern was das Zeug hält“. Er formuliere als Tatsachenbehauptung außerdem, die Mitarbeiter wollten nicht nur Fotos mit Blut sehen, sondern auch einen echten Fuchs-Schädel. Dies sei eine völlig unangemessene Metapher.

Im letzten Absatz behaupte der Autor sogar, die Fuchsjagd sei tierschutzwidrig. Diese Behauptung sei falsch. Tatsache sei, Jagdgegner-Gruppierungen hätten in der Vergangenheit schon wiederholt Anzeige gegen Fuchswochen und Bewegungsjagden auf Wildschweine erstattet, die jedoch vor Gericht keinen Erfolg gehabt hätten.

III. Die Rechtsabteilung von GRUNER + JAHR hält die Beschwerde für unbegründet und übermittelt die Stellungnahme des Autors. Soweit dieser wisse, sei es statthaft, sich als Journalist auch öffentlich für die Belange des (Wild-)Tierschutzes einzusetzen – auch als Unterstützer – und über Tierschutz-Themen zu schreiben. Er habe über den Wildtierschutzverband weder berichtet noch eines seiner Argumente übernommen. (Der Wildtierschutzverband setze sich für die Abschaffung der Hobbyjagd ein.)

Er habe an keiner Stelle Jäger*innen als „blutrünstige Kreaturen“ beschrieben, wie ihm unterstellt werde. „Ballern, was das Zeug hält“ sei nur ein weniger verklausulierter Ausdruck für das, was in dem Aufruf der DJZ gefordert werde: wettbewerbsmäßig möglichst viele Füchse zu töten. „Es darf gepirscht, gedrückt, getrieben und gelockt werden, was das Zeug hält. Wichtig ist einzig und allein die Strecke!“ <https://djz.de/bundesweite-fuchsjagdwoche/>

Der Satz „Die Mitarbeiter*innen der Zeitschrift wollen nicht nur Fotos mit viel Blut sehen - sondern auch einen echten Fuchs-Schädel in ihren Händen halten“, sei kommentierend zugespitzt, aber von den Fakten gedeckt. Schließlich rufe die Zeitschrift nicht nur dazu auf, möglichst viele Tiere in kurzer Zeit zu töten, sondern auch dazu, Bilder davon einzusenden. Auf solchen Bildern sei naturgemäß viel Blut zu sehen, sonst sei es keine Jagdstrecke. Der Fuchsschädel solle in die Redaktion gesandt werden, folglich werde ihn auch irgendjemand aus der Redaktion in den Händen halten, z.B. um ihn zu vermessen.

Anders als der Beschwerdeführer behauptete, sei es unter Fachleuten durchaus umstritten, ob die Jagd auf Füchse aus Gründen des Artenschutzes erforderlich sei. Laut Tierschutzgesetz brauche es einen „vernünftigen Grund“, um ein Wirbeltier zu töten. Der Artenschutz als „vernünftiger Grund“ sei nach Ansicht von Juristen der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) nicht gegeben. Die DJGT komme nach einer intensiven Literaturrecherche zu dem Ergebnis, dass es überhaupt keinen „vernünftigen Grund“ für das Töten von Füchsen gebe. Die Stellungnahme der DJGT mit der Folgerung, dass die Jagd auf Füchse „in aller Regel tierschutzwidrig“ sei, sei im letzten Satz verlinkt und als Quelle der Feststellung klar zu erkennen. Es erübrige sich an dieser Stelle also, die Behauptung der Jäger zu widerlegen, sie dienten nur dem Artenschutz.

Die Rechtsabteilung ergänzt, es handele sich um einen klar als solchen gekennzeichneten Meinungsbeitrag. Die besondere Tonalität des Artikels mit Zuspitzungen und ironischen Untertönen („Ballern, was das Zeug hält“) sei auch der Tatsache geschuldet, dass der Ausgangsartikel selbst aufgrund seiner Formulierungen geradezu hierzu einlade. („Die Drückjagd-Hörner sind bei den meisten schon etwas abgestoßen [...]“, „es gewinnt das Revier, welches die meisten Füchse [...] erbeutet hat“, „Wir wünschen uns rege Teilnahme und hohe Strecken“). Es sei nicht fernliegend, anhand dieser Formulierungen zu mutmaßen, es gehe hier allein darum, möglichst viele Tiere „abzuknallen“ – der Gedanke der Revierpflege und (angeblichen) Notwendigkeit des Fuchse-Tötens komme kaum bis gar nicht zur Sprache. Der Autor setze sich mit diesen befremdlichen Formulierungen auseinander, das müsse angesichts der derben Sprache im Ausgangsartikel erlaubt sein. Ein Verstoß gegen die Menschenwürde (Ziffer 1) sei nicht zu erkennen, denn der Autor spreche erkennbar nicht konkrete Jäger, an sondern setze sich mit den Formulierungen des Artikels der Deutschen Jagdzeitung kritisch auseinander.

Aus den Ausführungen des Autors ergebe sich auch, dass die Inhalte seines Artikels den Tatsachen entsprechen und demzufolge kein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex vorliege. Dies verneint die Rechtsabteilung auch für einen Verstoß gegen Ziffer 11 Pressekodex.

Schließlich bleibe eine Prüfung der Ziffer 6 Pressekodex. Hierzu sei angemerkt, dass der Autor ein sog. „Unterstützer“ des Wildtierschutzverbandes sei, dort aber keinerlei Funktion ausübe. Es verhalte sich damit nicht anders als mit einer Religionszugehörigkeit, der Tatsache, ob man Veganer sei etc. – auch dies falle in der Regel nicht unter Ziffer 6. Sollte der Presserat es tatsächlich für erforderlich halten, dies zu erwähnen, dürfte die Rechtsabteilung um einen Hinweis bitten.

IV. Der Beschwerdeausschuss überweist den Fall in seiner Sitzung am 24.03.2022 ins Plenum des Presserats, weil es Unklarheiten zur Frage der Auslegung der Ziffer 6 in Verbindung mit Richtlinie 6.1 gibt.

V. Das Plenum diskutiert in seiner Sitzung am 22.03.2023 grundsätzlich über die Auslegung der Ziffer 6 und Richtlinie 6.1 und verweist den Fall zur Entscheidung zurück in den Beschwerdeausschuss.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss stellt fest, die Berichterstattung „Erste ‚bundesweite Fuchswoche‘: Ballern, was das Zeug hält“ verletzt die Ziffer 6 in Verbindung mit Richtlinie 6.1 des Kodex. Das Auftreten des Redakteurs als prominenter Fürsprecher, u. a. mit Foto auf der Homepage eines Tierschutzverbandes, interpretiert der Ausschuss als Doppelfunktion nach Richtlinie 6.1 des Kodex. Die Redaktion hätte diesen Umstand, wie es geübte Praxis ist, transparent machen müssen, damit die Leserinnen und Leser den Artikel besser einordnen können.

Die weiteren Kritikpunkte hinsichtlich der Ziffer 2 kann der Ausschuss nicht nachvollziehen. Grundsätzlich haben der Autor und der Beschwerdeführer unterschiedliche Auffassungen zur Fuchsjagd. Für beide Positionen gibt es vertretbare Argumente. Die Berichterstattung spitzt an einigen Stellen die Kritik an der Fuchsjagd sicherlich provokant zu, trifft aber auf Grundlage der vorhandenen Tatsachenanknüpfungspunkte (z.B. Aufruf zur Fuchswoche, Wettbewerb mit Einsendung eines Fuchs-Schädels) zulässige Bewertungen im Rahmen der Meinungsfreiheit.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 6 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 3 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht einstimmig.



Dr. Klaus-Peter Andrießen
Vorsitzender des
Beschwerdeausschusses
(And/EE)

Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten

Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Richtlinie 6.1 – Doppelfunktionen

Übt ein Journalist oder Verleger neben seiner publizistischen Tätigkeit eine Funktion, beispielsweise in einer Regierung, einer Behörde oder in einem Wirtschaftsunternehmen aus, müssen alle Beteiligten auf strikte Trennung dieser Funktionen achten. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html>